

18 U 115/25

19 O 45/25

Landgericht Köln

Oberlandesgericht Köln

Hinweis- und Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

X ./ Y

hat der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln am
02.02.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dötsch, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Kurth und den Richter am Landgericht Dr. Meurs

beschlossen:

1.

a) Der Senat regt auf Grundlage der nachfolgenden Ausführungen den Abschluss eines **Vergleichs** an wie folgt:

„1. Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger über die bereits erfolgte Zahlung und die mit Urteil des Landgerichts Köln vom 24.07.2025 tenorierte Verurteilung hinaus weitere 542,01 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.11.2024 zu zahlen.

2. Mit Abschluss des Vergleichs sind die im Berufungsverfahren streitgegenständlichen Forderungen des Klägers gegen die Beklagte aus dem Verkehrsunfall vom 07.08.2024 gegen 16:15 Uhr in Köln auf der B55a abgegolten.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten des Vergleichs tragen der Kläger zu 36 % und die Beklagte zu 64 %.“

2.

a) Der Senat weist darauf hin, dass die Berufung nach den Vorberatungen jedenfalls insoweit Aussicht auf Erfolg hat, als dass das Landgericht mit dem

angefochtenen Urteil die Lohnkosten der Verweisungswerkstatt zu Grunde gelegt und aus diesem Grund die Klage in Höhe von 242,06 € abgewiesen hat.

Die Verweisung auf die nicht markengebundene Werkstatt in der XXX in 41540 Dormagen – ungeachtet der Firmenbezeichnung – trägt bereits deswegen nicht, weil die dort ansässige Werkstatt XXX nicht in für den Kläger zumutbarer Entfernung zu erreichen ist. Diese Werkstatt liegt, was gemäß § 291 ZPO offenkundig ist (s. Screenshot), ca. 27 km und damit ca. 30 Minuten Fahrtzeit vom Kläger entfernt, obwohl gerichtsbekannt markengebundene Fachwerkstätten in Brühl oder Köln näher zu erreichen wären. Der Kläger müsste, um diese Werkstatt zu erreichen, durch Köln oder um Köln herumfahren, was sich in Anbetracht der senatsbekannt regelmäßigen Stau- und Baustellenlage jedenfalls bei näherliegenden markengebundenen Fachwerkstätten des engen Service-Netzes von Mercedes Benz als unzumutbar erweist.

[Screenshot]

Bei dieser Entfernung kann auch ein kostenloser Hol- und Bringservice der Verweisungswerkstatt an der mühelosen Zugänglichkeit nichts ändern, weil in Betracht zu ziehen ist, dass der Geschädigte die Werkstatt zwecks eventueller Nachbesserungen oder in Gewährleistungsfällen erneut aufsuchen muss, und er dann zum einen von dem kostenlosen Hol- und Bringservice nicht mehr profitieren würde und zum anderen ein erheblicher zeitlicher Aufwand mit Hin- und Rückfahrt zur Verweisungswerkstatt verbunden wäre (BeckOK StVR/Türpe, 29. Ed. 15.10.2025, BGB § 249 Rn. 71).

b) Soweit das Landgericht die Klage in Höhe von 600,02 € abgewiesen hat, ist nach den Vorberatungen des Senats ein Sachverständigengutachten über die Erforderlichkeit der zu Grunde liegenden Kosten (Ersatz der Grundträger des Heckstoßfängers hinten links und hinten rechts zu je 19,50 € netto; Reduzierung des Kleinersatzteilaufschlages um 0,78 €; Lackierung des Dachrahmens seitlich links und seitlich rechts nebst Zusatzarbeiten in Höhe von 121,76 €; Lackierkosten für die Hinterkotflügel links und rechts in Höhe von jeweils 219,24 € netto) einzuholen, da die Beklagte dies mit der Klageerwiderung vom 14.05.2025 bestritten hat und der Kläger diese Position aber jedenfalls mit Schriftsatz vom 15.05.2025 ausreichend unter Sachverständigenbeweis gestellt hat. In Anbetracht der hier noch in Streit stehenden Summe von 600,02 € erscheint dem Senat eine diesbezügliche Beweisaufnahme aber wenig wirtschaftlich. Ein auch nur geringes jeweiliges Unterliegen würde auf Grund der sich hieraus ergebenden Kostenquote den etwaigen Mehrwert bei weitem aufzehren. Für den Vergleichsvorschlag hat der Senat die Forderung deswegen mit 50% angesetzt.

3.

XXX

4.

XXX